

**LEISTUNGS- UND
KRITERIENKATALOG ZUR ÜBERNAHME VON
HEIM-/RÜCKREISEKOSTEN**

Stand: 23. März 2020

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Rechtsgrundlage.....	4
3. Zielgruppe.....	4
4. Verrechenbare Leistungen.....	4
5. Kriterien der Kostenübernahme	7
6. Bewilligungsverfahren.....	8
7. Abrechnung von bewilligten Kosten	8
8. Berichtswesen.....	9
9. Sonderkonstellationen	10
9.1. EU-Bürger und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in einem EU Mitgliedstaat.....	11
9.2. § 133a.....	12

1. EINLEITUNG

Eine funktionierende Rückführungspolitik ist unverzichtbarer Bestandteil einer geordneten Migrationspolitik und bildet die freiwillige Rückkehr einen wichtigen Grundpfeiler des nationalen Rückkehrkonzepts. Der freiwilligen Rückkehr wird – auch in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben - Priorität und Vorrang vor Abschiebungen eingeräumt.

Wird eine Rückkehrentscheidung erlassen, so ist grundsätzlich dem Betroffenen die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise zu gewähren. Dies erfolgt mit der in der Rückkehrentscheidung vorzusehenden Frist für die freiwillige Ausreise. Im Regelfall beträgt diese 14 Tage und kann aufgrund bestimmter Umstände verlängert werden. Von der Gewährung einer Frist kann unter bestimmten Umständen auch abgesehen werden. Ausreisepflichtige Fremde werden auf die Möglichkeit einer Rückkehrberatung hingewiesen. Mit dem Fremdenrechtänderungsgesetz 2015 ist eine stärkere Verankerung der Rückkehrberatung geplant.

Österreich ist es in den letzten zwei Jahrzehnten gelungen, ein System für die freiwillige Rückkehr aufzubauen. Verschiedene Projekte im Bereich der Rückkehrberatung, Rückkehrvorbereitung und Reintegration dienen der Umsetzung des Vorranges der freiwilligen Ausreise und der Steigerung der Attraktivität der freiwilligen Ausreise. So werden seitens des Bundesministeriums für Inneres entsprechende Verträge mit Organisationen zur Durchführung dieser Aufgaben abgeschlossen bzw. entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

Aufgrund des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kann die freiwillige Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen in das jeweilige Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat unterstützt werden. Freiwillige Ausreisen von EWR-Bürgern in ihr Herkunftsland oder Drittstaatsangehörigen in einen aufnahmebereiten EU-Mitgliedstaat (nur im Falle des Bestehens eines aufrechten Aufenthaltsrechts in diesem Mitgliedstaat, ausgenommen Fälle gemäß VO (EU) Nr. 604/2013 – „Dublin-VO“) fallen nicht darunter.

Um das Gesamtsystem der freiwilligen Rückkehr weiter zu optimieren, alle Möglichkeiten für eine Steigerung der Anzahl der tatsächlich freiwilligen Rückkehrer auszuschöpfen – dabei auf sämtliche mögliche freiwillige Rückkehr-Konstellationen Bedacht nehmend – sowie im Sinne der Verhältnismäßigkeit - weniger in die Menschenrechte eingreifende Maßnahmen - agierend, wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die freiwillige Ausreise von EWR-Bürgern bzw. Drittstaatsangehörigen in einen aufnahmebereiten EU-Mitgliedstaat bedeckt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) trägt unter bestimmten Umständen und auf der Grundlage von bestimmten Kriterien direkte mit der freiwilligen Rückkehr zusammenhängende Kosten. Im Folgenden findet sich der Leistungs-/Kriterienkatalog zur Übernahme von Heim-/Rückreisekosten durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Rückkehrhilfe finden sich in den entsprechenden Paragraphen des AsylG idgF und des GVG-B idgF. Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 ist die Verankerung Rückkehrberatung im BFA-VG (an Stelle ASylG) geplant.

3. ZIELGRUPPE

- ❖ Für nicht oder nicht mehr aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige kann die Heim- **bzw.** Rückreise in das Herkunftsland bzw. aufnahmebereiten Drittstaat unterstützt werden.
- ❖ Für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann ebenfalls eine Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in den betreffenden EU-Mitgliedstaat geboten werden (ausgenommen Fälle gemäß VO (EU) Nr. 604/2013 – „Dublin-VO“).
- ❖ Für EWR-Bürger kann in bestimmten Fällen die Rückkehr in das Heimatland finanziell unterstützt werden.
- ❖ Für Drittstaatsangehörige mit Status besteht ebenfalls die Möglichkeit der unterstützten freiwilligen Rückkehr.

4. VERRECHENBARE LEISTUNGEN

Das BFA (Referat B/1/2; BFA-Freiwillige-Rueckkehr@bmi.gv.at) kann auf vorherige Antragstellung im Einzelfall die Heim-/Rückreise eines Angehörigen der Zielgruppe unter der Voraussetzung der budgetären Bedeckung finanziell unterstützen.

Folgende - im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr stehende - Kostengruppen können seitens der ausgewählten AMIF-Projektträger bzw. zur Rückkehr beauftragten Stellen direkt mit dem BFA in diesem Rahmen abgerechnet werden:

a) Fahrtkosten

Ticketkosten zum Zweck der Außerlandesbringung:

Darunter fallen Kosten für Flug- Bus und Bahntickets und auch deren Stornokosten. Es ist die kostengünstigste Variante zu bevorzugen, diese kann auch mittels eines Bestbieterverfahrens, Rahmenverträgen oder Vergleichsangeboten im Vorfeld ermittelt werden.

Nächtigungskosten bei Außerlandesbringungen:

Nach vorheriger Vereinbarung mit dem BFA können Stop-Over-Kosten - das sind Kosten für notwendige Übernachtungen (und damit zusammenhängende Verpflegungskosten wie zB. Übernachtung/Frühstück) aufgrund ungünstiger Flugzeit - unter Berücksichtigung bestehender Verträge verrechnet werden. Grundsätzlich ist die Verbringung der Zielgruppe jedoch so

zu gestalten, dass keine Zeitverzögerung zwischen Abholung und tatsächlicher Ausreise entsteht. Betreffend Verrechnung von Stop-Over-Kosten siehe das entsprechende Kapitel.

Kosten für Gepäcksvorsendungen bzw. Übergepäck:

Nach vorheriger Vereinbarung mit dem BFA können in begründeten Ausnahmefällen die Kosten für Gepäcksvorsendungen als auch Kosten für Übergepäck bis zu maximal 5 kg pro Person übernommen werden.

Transportkosten Inland zum Zweck der Außerlandesbringung:

Grundsätzlich sind Inlandsverbringungen (Transportkosten innerhalb von Österreich) keine Kosten zur Außerlandesbringung. Kosten für Inlandsverbringungen können somit grundsätzlich nicht mit dem BFA verrechnet werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit dem BFA können in speziell begründeten Ausnahmefällen (Einzelfällen) Kosten, die dem Projektträger im Zusammenhang mit der Verbringung der Zielgruppe zum Flughafen bzw. zur Landesgrenze entstehen, direkt mit dem BFA abgerechnet werden. Hierbei ist die kostengünstigste dh. die ökonomischste Kostenvariante zu wählen.

b) Beschaffung Heimreisedokumente

Heimreisezertifikatskosten, Dokumentenkosten:

Darunter fallen die Ausstellungskosten der für die Rückkehr notwendigen Heimreisedokumente, und Kosten für Dokumente, die zur Erlangung des Heimreisezertifikats notwendig sind, etwa Geburtsurkunden, deren Übersetzung und Beglaubigung.

c) Finanzielle Unterstützung

Rückkehr-/Reintegrationshilfe:

Die Höhe der Reintegrationshilfe wird individuell seitens des BFA festgesetzt. Reintegrationshilfe beträgt je nach Stand des Verfahrens nach Antrag auf internationalen Schutz entweder € 500,- oder € 250,-, bzw. € 250,- für Fremde ohne Verfahren auf internationalen Schutz. Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich eine Überbrückungshilfe von € 50,- bzw. gar keine Unterstützungsleistung auszubezahlen. Siehe hierzu auch die Bestimmungen des Kapitels „Kriterien zur Kostenübernahme“. Vorhandene Eigenmittel werden in jedem Fall bei der Festsetzung der Höhe der Reintegrationshilfe berücksichtigt.

Reduzierungen:

Bei folgenden Rückkehrern beschränkt sich die Unterstützung in Form einer auf max. € 50.-

- ❖ Fremde, die sich für die Option der freiwilligen Rückkehr aus Schubhaft oder Strafhaft entscheiden bzw. die kurz vor ihrer Ausreise wegen Hungerstreiks entlassen wurden
- ❖ Rückkehrer aus den Westbalkanstaaten bzw. nicht EWR - Staaten, aus denen eine visumsfreie Einreise nach Österreich möglich ist

- ❖ Fremden, denen ein Status nach dem Asylgesetz zuerkannt worden war
- ❖ In Fällen von leichter bis mittelschwerer und auch wiederholter leichter Straffälligkeit

Das BFA kann anlassfallbezogen auch spezifische, anderslautende Regelungen treffen.

d) Sonstiges:

Medizinische Behelfe / besondere, medizinisch indizierte Zusatzkosten:

Dabei handelt es sich um besondere Kosten der Heimreise, wie die Kosten für die medizinische Begleitung (Arzt, keine private Begleitperson) bzw. medizinische Unterstützungsleistungen bzw. Behelfe (Sauerstoff, spez. Medikamente, Rollstuhl usw.). Bei Begleitpersonen (Arzt, keine private Begleitperson) werden die Tickets, allfällige Übernachtungskosten und Spesen (sofern nachvollziehbar und mit Rechnung belegt) übernommen.

Die Notwendigkeit der Begleitung oder der Unterstützungsleistung muss ärztlich bestätigt und ein entsprechender Kostenvoranschlag übermittelt werden. Für derartige Unterstützungsleistungen können derzeit Kosten von bis zu maximal € 1.000,- pro Person zusätzlich übernommen werden.

Das per Mail übermittelte Ansuchen betreffend Übernahme derartiger besonderer, medizinisch indizierte Zusatzkosten ist rechtzeitig (wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kostenübernahme der freiwillige Rückkehr bereits bekannt, zeitgleich mit diesem; andernfalls so, dass die Erledigung zeitgerecht vor der geplanten Ausreise erfolgen kann) via das Referat B/1/2 (BFA-Freiwillige-Rueckkehr@bmi.gv.at) zu übermitteln. Ein Ansuchen betreffend die Übernahme derartiger besonderer, medizinisch indizierter Zusatzkosten nach erfolgter Erledigung seitens des BFA bzw. nach erfolgter Ausreise ist nicht mehr möglich.

e) Sonderfälle:

Für alle nicht durch diesen Kriterien- und Leistungskatalog bedeckten Sonderfälle sind gesonderte Ansuchen seitens des Projektträgers und eine gesonderte Bewilligung seitens des BFA notwendig.

Achtung:

Für alle Kosten gilt, dass nicht im Vorfeld bewilligte Kosten keiner Refundierung zugeführt werden können und somit zu Lasten des jeweiligen Projektträgers gehen. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Gewährung von finanzieller Unterstützung der freiwilligen Ausreise kein Rechtsanspruch besteht und diese nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden budgetären Bedeckung gewährt werden kann.

Im Einzelfall können seitens des BFA auch anderslautende Entscheidungen getroffen und mitgeteilt werden.

5. KRITERIEN DER KOSTENÜBERNAHME

Folgende Kriterien müssen zutreffen, damit das BFA den Antrag auf finanzielle Unterstützung im Einzelfall zustimmen kann:

- ❖ Die Zugehörigkeit der **Zielgruppe** des Projekts laut Vertrag mit dem BM.I muss gegeben sein (Hinsichtlich Personen außerhalb der Zielgruppe wie bspw. EWR-Bürger: Näheres siehe Punkt 9.1)
- ❖ Die finanzielle Unterstützung der ausreisewilligen Person erfolgt **erstmalig** (die Kosten können pro Person grundsätzlich nur einmal genehmigt werden).
- ❖ Unterhaltspflichtige Angehörige bzw. andere Verpflichtete sind jedenfalls vorrangig zur Kostentragung heranzuziehen. Die Übernahme der Kosten durch das BFA erfolgt nur in jenen Fällen, in denen keine andere Stelle zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann.
- ❖ Die **soziale Bedürftigkeit** der ausreisewilligen Person kann zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden.
- ❖ Die Ausreise muss einen **dauerhaften** (und nicht nur vorübergehenden) **Aufenthalt im Heimatland** oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat bezwecken. Anhaltspunkte für eine **beabsichtigte Wiedereinreise** wie
 - nahe Angehörige in Österreich (insbesondere sog. „Ankerpersonen“ für eine Familienzusammenführung nach NAG oder ein Familienverfahren nach AsylG),
 - mehrmaliger Meinungswechsel hinsichtlich der Rückkehrwilligkeit,
 - oder auch eine bereits erfolgte Rückkehr aus einem anderen EU-Mitgliedstaat und Wiedereinreise in einen EU-Mitgliedstaat zum Zweck der Antragstellungwerden entsprechend berücksichtigt, sofern sie nicht im Einzelfall nachvollziehbar scheinen.
- ❖ Sonstige Behörden treten im Falle von **anhängigen Verfahren** nicht für eine grundsätzliche Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet ein. Sofern ein **Strafverfahren** anhängig ist und eine Ausreise seitens der zuständigen Behörden (BMJ) nicht befürwortet werden kann, erfolgt keine Bewilligung auf Kostenübernahme der freiwilligen Rückkehr seitens BFA.
- ❖ Es liegt kein Fall von **schwerer Straffälligkeit** vor. Im Falle schwerer Straffälligkeit (insbesondere Verurteilung wegen Mordes, Vergewaltigung, Schlepperei, etc.) wird eine freiwillige Ausreise seitens des BFA nicht finanziell unterstützt.
- ❖ Der jeweilige Einzelfall ist seitens des Projektträgers nachvollziehbar **dokumentiert**.
- ❖ Das BFA ist zur Einhaltung des Bundesvergabegesetzes bzw. die Haushaltsgrundsätze verpflichtet, dies ist somit auch seitens des rechnungslegenden Unternehmens anzuwenden. Darum ist jeweils die **ökonomischste / kostengünstigste Variante** zu wählen.
- ❖ Zu Prüfungszwecken ist auf Aufforderung ein Nachweis zu erbringen, dass immer die **wirtschaftlichste, zweckmäßigste und kostengünstigste** Variante gewählt wurde.
- ❖ Nicht nachvollziehbare Kosten werden nicht refundiert, überschießende Kosten werden auf Basis der kostengünstigsten Variante refundiert.

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Innerhalb des BFA obliegt dem Referat B/I/2, Operative Angelegenheiten, über die Bewilligung sowie die Ablehnung der Anträge auf Kostenübernahme für eine freiwillige

Rückkehr als auch jene Anträge auf Aufnahme in ein Rückkehr- und Reintegrationsprojekt zu entscheiden.

Der **Antrag auf Kostenübernahme** ist rechtzeitig vor der Ausreise mittels entsprechend ausgefüllter Formulare (siehe Anlage) an das Referat B/I/2 (BFA-Freiwillige-Rueckkehr@bmi.gv.at) und cc der zuständigen Organisationseinheit des BFA (Regionaldirektion oder Erstaufnahmestelle) zu übermitteln.

Ein Antrag auf **Aufnahme in ein Rückkehr- und Reintegrationsprojekt** ergeht zugleich mit dem Antrag auf Kostenübernahme (siehe Anlagen), muss aber explizit angeführt sein.

Ansuchen um Kostenübernahme für in **Gerichtshaft** befindliche Personen (welche nicht in Zusammenhang mit einer freiwilligen Rückkehr unter der Anwendung des § 133a StVG stehen) sind ausschließlich zeitnah zum beabsichtigten Entlassungstermin zu stellen. Weiters haben diese Ansuchen die Angabe des nächstmöglichen bekannten Entlassungstermins zu enthalten.

Die **Erledigung** seitens des Referats B/I/2 ergeht an die antragstellende Organisation und die zuständige Organisationseinheit des BFA.

Die **Zustimmung** zur Kostenübernahme erfolgt vorbehaltlich der Übermittlung einer Kopie des Reisedokumentes (falls vorhanden und dem Antrag beigelegt) sowie der Übermittlung einer Bestätigung über die erfolgte Ausreise. Sollte die Kopie eines Reisedokumentes seitens der Organisation nachgereicht werden, sollte dieses Mail ebenfalls zugleich an die zuständige Organisationseinheit des BFA erfolgen.

Die **Zustimmung** hat eine **Gültigkeit** von grundsätzlich drei Monaten. Sollte der Ausreise innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung Hindernisse entgegenstehen, sind diese dem Referat B/I/2 mitzuteilen. Sofern bis Ende der Zustimmung keine Ausreise erfolgt ist, muss für den Fall einer späteren Ausreise ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

Die für die Ausreise zuständige Organisation hat die Ausreisebestätigung sowohl an das Referat B/I/2 (BFA-Freiwillige-Rueckkehr@bmi.gv.at) als auch an die zuständige Organisationseinheit des BFA via Mail zu übermitteln.

Das BFA behält sich vor, hiervon abweichende Regelungen bzw. Vereinbarungen zu treffen, um bestmöglich auf geänderte Sach- und Rechtslagen reagieren zu können.

7. ABRECHNUNG VON BEWILLIGTEN KOSTEN

Folgende abrechnungsspezifische Kriterien müssen zutreffen, damit das BFA die Refundierung der verrechneten Kosten – nach erfolgter Zustimmung im Einzelfall – vornehmen kann:

1. Es immer anzugeben, welchem **AMIF-Projekt** die Kostenlegung zuzurechnen ist (Ausnahme: EWR-Bürger; hier ist anstelle des Projektnamens „EWR-Bürger“ anzugeben)
2. Generell kann eine Kostenverrechnung nur in jenem Ausmaß erfolgen, für die der Förderwerber tatsächlich zur Durchführung der zugehörigen Beratungsleistung durch das Bundesministerium für Inneres ausgewählt wurde.

3. Alle Kosten werden ausschließlich bei Vorlage der zugehörigen **Originalrechnungen** und der Bewilligung erstattet.

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich **monatlich**. Die Rechnungen sind bis zum **5. des Folgemonats** an das BMI Abteilung V/11 (BMI-V-11-Ausserlandesbringung-Rechnungen@bmi.gv.at) zu übermitteln. Nach vorheriger Absprache mit dem BFA kann eine andere Periodizität gewählt werden.

5. Die monatliche Rechnungslegung erfolgt gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen als **e-Rechnung**, wobei die **Originalbelege** mit einer **Rechnungsübersicht** gesondert dem BMI Abteilung V/11 vorgelegt werden müssen.

6. Die **e-Rechnung** muss den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen. Aus der e-Rechnung muss das Abrechnungsmonat sowie das AMIF-Projekt hervorgehen.

7. Die **Rechnungsübersicht** ist nach beiliegender Vorlage zu gestalten und enthält mindestens die darin gezeigten Informationen.

8. Die **übermittelten Originalbelege** sind nach der jeweiligen zugehörigen Regionaldirektion aufzuteilen.

9. Die **Beilagen** müssen personenbezogen sein und folgende Angaben enthalten:

- Deckblatt samt Aufschlüsselung der Gesamtkosten
- Alle Originalbelege müssen der betreffenden Person zuordenbar sein
- Alle verrechneten Kosten sind in einem einzelnen Beleg zu belegen
- Eine Bestätigung der erfolgten Außerlandesbringung ist beizulegen
- Die Bewilligung durch das BFA ist beizulegen

10. In Ergänzung zur e-Rechnung und den Originalbelegen ist eine **detaillierte Aufstellung** der verrechneten **Einzelleistungen** per Mail an das BMI Abteilung V/11 (BMI-V-11-Ausserlandesbringung-Rechnungen@bmi.gv.at) zu übermitteln. Die Aufstellung ist wie folgt vorzunehmen (siehe auch Vorlage):

Projektname; Regionaldirektion/Bundesland; IFA-Zahl, Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der rückgeführten Person; Datum der Überstellung (auch bei nicht vollzogenen Überstellungen); Rechnungsdatum; Kosten- punkt, Rechnungsnummer.

11. Bei der Verrechnung von **Stop-Over-Kosten** ist die Originalrechnung beizubringen. Die Rechnung ist pro Person auszustellen und in die Positionen Unterkunft-Transport-Verpflegung zu unterteilen. Eine Rechnungslegung pro Fall (dieser kann auch mehrere Personen umfassen) ist nicht zulässig.

12. Es ist **immer** eine Bestätigung der **erfolgten Außerlandesbringung** der Rechnungslegung beizufügen.

13. Es ist **immer** die **Bewilligung** des BFA der Rechnungslegung beizufügen. Nicht im Vorfeld genehmigte Kosten können nicht refundiert werden.
14. Die Rechnungsleger bestätigen, dass die vorgelegten Kosten nur erst- und einmalig (BM.I und BFA) in Rechnung gestellt wurden. Von Seiten des BM.I abgelehnte Rechnungen, welche einem Projekt zugehörig sind, können nicht dem BFA zur Zahlung weiterverrechnet werden.
15. Zu Unrecht in Rechnung gegebene Zahlungen werden mit neu einlangenden Verrechnungen gegenverrechnet.
16. Sollte die Nachprüfung der seitens des Projektträgers übermittelten Aufstellung ergeben, dass Kosten, die anderen Projekten (z.B. Rückkehr gem. §133a) oder Förderstellen zuzurechnen sind, verrechnet wurden, ist eine Gegenverrechnung mit neu eingelangten Rechnungen vorzunehmen. Dem Projektträger werden die Bezug habenden Originalbelege rückübermittelt und dieser auf die Gegenverrechnung hingewiesen.
17. Im Falle der Stornierung von Flug- und/oder Bahntickets ist anzugeben, aus welchem Grund die Stornierung erfolgt ist.
18. Rechnungen, welche ohne ordnungsgemäßem oder unvollständigem Berichtswesen übermittelt werden bzw. unvollständig übermittelte Rechnungen (zB. e-Rechnung ohne Detailaufstellung, fehlende Ausreisebestätigungen/Bewilligung,...) werden erst nach Einlangen der vollständigen Unterlagen bzw. des nachgereichten Berichte bearbeitet.

8. BERICHTSWESEN

Über die geplanten, vollzogenen bzw. abgebrochenen Außerlandesbringungen sind von allen verrechnenden Organisationen Dokumentationen zu führen und monatlich - **jeweils bis zum 5. des Folgemonats einlangend** - an das Referat BFA-Statistik-Controlling@bmi.gv.at und an BFA-Freiwillige-Rueckkehr@bmi.gv.at gleichermaßen zu übermitteln. Diese Dokumentationen haben ebenfalls Auskunft hinsichtlich etwaiger Verzögerungen der freiwilligen Ausreise zu geben, wenn eine Zustimmung zur Übernahme der Rückkehrkosten durch das Referat B/I/2 vor mehr als drei Monate erteilt wurde, jedoch noch keine Ausreise erfolgt ist.

Die zu übermittelnde Berichtsliste im .xls(m)-Format (siehe Vorlage) hat grundsätzlich alle rückkehrwilligen / rückgekehrten Personen abzubilden (ab Beginn Bewilligungsverfahren bis vollzogene Ausreise), ist aktuell zu halten (Verfahrensstand zum Monatsletzten) und umfasst grundsätzlich folgende Inhalte:

Projektträger, Projektname; Regionaldirektion/Bundesland; IFA-Zahl, Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der rückgeführten Person; Bewilligungsdatum; Datum der geplanten Ausreise, Ausreise vollzogen (ja / nein); Zielstaat, Zielort der Überstellung; Über IOM ausgereist (ja/nein), Selbstzahler (ja/nein)

Es darf darauf hingewiesen werden, dass außerhalb der genannten Berichtspflicht auch ad-hoc-Anfragen anfallen können und zu beantworten sind.

9. SONDERKONSTELLATIONEN

9.1. EU-BÜRGER UND DRITTSTAATSANGEHÖRIGE MIT AUFENTHALTSRECHT IN EINEM EU-MITGLIEDSTAAT

Die freiwillige Ausreise von EWR-Bürgern in ihr Herkunftsland oder Drittstaatsangehörigen in einen aufnahmebereiten EU-Mitgliedstaat (nur im Falle des Bestehens eines aufrechten Aufenthaltsrechts in diesem Mitgliedstaat, ausgenommen Fälle gemäß VO (EU) Nr. 604/2013 – „Dublin-VO“) werden derzeit aus nationalen Mitteln getragen.

Um das Gesamtsystem der freiwilligen Rückkehr zu optimieren und alle Möglichkeiten für eine Steigerung der Anzahl der tatsächlich freiwilligen Rückkehrer auszuschöpfen – dabei auf sämtliche mögliche freiwillige Rückkehr-Konstellationen Bedacht nehmend – sowie dem Primat der freiwilligen Ausreise, im Sinne der Verhältnismäßigkeit (weniger in die Menschenrechte eingreifende Maßnahme) agierend, wird auch die freiwillige Ausreise von EWR-Bürgern bzw. Drittstaatsangehörigen in einen aufnahmebereiten EU-Mitgliedstaat bedeckt. Andernfalls käme es zu einer Schlechterstellung von EWR-Bürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen.

Auf Basis der jeweils zu treffenden Einzelfall-Entscheidung kann die freiwillige Ausreise auch für EWR-Bürger und jene Drittstaatsangehöriger, die über ein aufrechtes Aufenthaltsrecht in einem EU-Mitgliedstaat verfügen, einmalig übernommen werden. Voraussetzung dafür ist ebenso soziale Bedürftigkeit sowie das Fehlen eigener finanzieller Mittel. In diesen Fällen ist die Unterstützungsleistung auf die Übernahme der Reisekosten beschränkt.

9.2. § 133A

Die Übernahme der Rückkehrkosten durch das BFA erfolgt nur in jenen Fällen, in denen keine andere Stelle zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann.

Gem. § 133a Abs.1 StVG ist vom weiteren Vollzug einer gerichtlichen Strafe an einem (rechtskräftig verurteilten) Fremden abzusehen, wenn der Fremde zumindest die Hälfte der Strafzeit, jedenfalls aber drei Monate verbüßt und sich bereit erklärt hat, freiwillig in seinen Herkunftsstaat (§ 2 Abs. 1 Z 17 AsylG 2005) auszureisen, sofern

gegen ihn entweder ein Einreise oder ein Aufenthaltsverbot besteht, der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und der weitere Vollzug in jenen Fällen, in denen der Fremde zwar bereits die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel der Strafzeit verbüßt hat, im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht aus generalpräventiven Gründen erforderlich ist (vgl. § 133a Abs. 2 StVG).

Diesbezüglich ist ein Antrag seitens des Fremden zu stellen, welches durch das zuständige Vollzugsgericht erledigt wird. Wird ein Fremder¹¹, welcher aufgrund eines bewilligten Antrages

gem. § 133a STVG ausgereist ist, während der Dauer seines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes im Bundesgebiet ohne die entsprechenden Bewilligungen (vgl. § 27a FPG) betreten und ist in der Personenfahndung eine freiwillige Ausreise gem. § 133a StVG eingetragen, ist dieser nach den Bestimmungen des § 133a Abs. 5, letzter Satz StVG festzunehmen und in die nächstgelegene Justizanstalt zu überstellen. Sollte es später zu einer Aufhebung des Einreise-/Aufenthaltsverbots oder zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Einreise-/Aufenthaltsverbots kommen, gilt mit diesem Zeitpunkt die Freiheitsstrafe als vollzogen.

Die Fälle einer freiwilligen Rückkehr im Rahmen des § 133a StVG beruhen auf einem eigenen Projekt des BMJ und werden daher nicht durch das BFA finanziert.